

Geschäftsverzeichnissnr. 829
Urteil Nr. 77/95 vom 9. November 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, erhoben von C. Sergoris und J. Laus.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. März 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. September 1994, erhoben von C. Sergoris und J. Laus, wohnhaft in 1480 Clabecq, rue Saint Jean 239.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 17. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. April 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 24. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Jambes, mit am 26. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Wallonische Regierung hat mit am 14. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. März 1996 verlängert.

Mit Schreiben vom 15. September 1995 haben die klagenden Parteien ihre Klage zurückgenommen.

Durch Anordnung vom 28. September 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung sowie die Klagerücknahmeerklärung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 1995

- erschienen
- . RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Mit Schreiben vom 15. September 1995, das am 18. September 1995 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, haben die klagenden Parteien dem Hof mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehmen.

Auf der Sitzung haben die übrigen Parteien erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt: « Der Ministerrat, die Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen ». In Absatz 3 sieht er folgendes vor: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien ».

Der vorgenannte Artikel erwähnt bei den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen und juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht.

Da jedoch das Recht auf Klagerücknahme eng mit dem Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsklage verbunden ist, kann man davon ausgehen, daß Artikel 98 des Sondergesetzes vom

6. Januar 1989 sinngemäß auf die in Artikel 2 2° dieses Gesetzes angeführten natürlichen und juristischen Personen Anwendung findet.

Der Hof kann also die Klagerücknahmeerklärung, die von den klagenden Parteien ausgeht, berücksichtigen und darüber befinden, ob ihr stattzugeben ist.

In diesem Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahmen bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior